



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. August 2013

Nummer 16

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
2160	16. 7. 2013	Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres	256
		RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales	
21701	19. 7. 2013	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen – Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“	256
		RdErl. d. Finanzministeriums	
641	27. 6. 2013	Richtlinien über die Abwicklung von Erbschaften des Landes	257
		RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk	
702	7. 7. 2013	Richtlinie über die Dotation des Fonds NRW/EU-Investitionskapital.	259

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Inneres und Kommunales	
9. 7. 2013	RdErl. – Orientierungsdaten 2014 – 2017 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen	261

I.**2160****Zulassung
als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres**

Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – 313-3.6056.02.01.02
v. 16.7.2013

Die Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport v. 28.11.2005 (SMBL. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

Nummer I. wird wie folgt geändert:

1. Der Träger „PID Priester im Dienst an Katholischen Integrierten Gemeinden“ wird gestrichen.

Nummer II wird wie folgt geändert:

2. Der Träger „Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“ wird gestrichen.
3. Der Träger „Forum für Internationale Friedensarbeit e.V.“ wird gestrichen.
4. Der Träger „Freiwillige Soziale Dienste – FSJ im Erzbistum Köln e.V.“ wird gestrichen.
5. Der Träger „Internationale Jugendgemeinschaftsdienste Gesellschaft für internationale und politische Bildung e.V.“ wird gestrichen.
6. Der Träger „PID Priester im Dienst an Katholischen Integrierten Gemeinden“ wird gestrichen.
7. Der Träger „von Bodelschwinghsche Anstalten Bethel“ wird gestrichen.

– MBl. NRW. 2013 S. 256

21701

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Mittagsverpflegung
von Kindern und Jugendlichen in Kindertages-
einrichtungen, Kindertagespflegestellen
und Schulen – Härtefallfonds
„Alle Kinder essen mit“**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Integration und Soziales – V A 1 3928.7
v. 19.7.2013

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen aus finanziell bedürftigen Familien.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Teilnahme von bedürftigen Kindern und Jugendlichen an der Mittagsverpflegung in

- Kindertageseinrichtungen
- Kindertagespflegestellen und
- Schulen,

sofern sie nicht zum Leistungsbereich des SGB II, des SGB XII sowie des SGB VIII gehören und für die die Familien keinen Kinderzuschlag erhalten, Wohngeld bezie-

hen, oder Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben.

3**Zuwendungsempfangende**

Gemeinden und Gemeindeverbände.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

An der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung dürfen nur

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind,
- Kinder in Kindertageseinrichtungen (u. a. Horte) oder
- Kinder in Kindertagespflegestellen teilnehmen,

für die kein Leistungsanspruch nach den entsprechenden Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (insbesondere § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII sowie § 6 b BKGG) sowie kein Leistungsanspruch nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) analog zum Bildungs- und Teilhabepaket besteht und diese Kinder und Jugendlichen bedürftig sind.

Bei Schülerinnen und Schülern sind die Voraussetzungen als erfüllt anzusehen, wenn die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird.

4.2

Von einer Bedürftigkeit im Sinne der Förderung ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen:

- Bei Personen, die nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis der im Bildungs- und Teilhabepaket genannten Leistungen gehören, aber nur über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen.
- Bei Kindern von Eltern, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, soweit der zuständige Leistungsträger nicht Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nach § 6 AsylbLG auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.2012 für diese Kinder erbringt.

4.3

Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass der Zuwendungsbetrag entsprechend der bedürftigen Kinder und Jugendlichen auf die Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen verteilt wird. Die Verteilung der Zuwendung kann auch in Form von Gutscheinen oder Kostenübernahmeerklärungen erfolgen.

4.4

Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass die Zuweisungen des Landes nicht an die Erziehungsberechtigten der an der Mittagsverpflegung teilnehmenden Kinder und Jugendlichen ausgezahlt wird.

4.5

Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden,

- für die Teilnahme von Berufsschülerinnen und Berufsschülern, die eine Ausbildungsvergütung erhalten,
- wenn Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) gewährt werden,
- wenn die Verpflegung für die teilnehmenden Personen an einem Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft wird (z. B. belegte Brötchen, Teilchen o. ä.).

4.6

Ein Maßnahmenbeginn ab dem ersten Tag des Schul- bzw. Kindergartenjahres ist grundsätzlich zugelassen und förderunschädlich.

5**Art, Umfang und Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

Höchstens jedoch 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ausnahmen können im Einzelfall auf Antrag bewilligt werden.

5.3

Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien sollen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII sowie § 6b BKGG entsprechen. Bemessungsgrundlage sind deshalb die tatsächlichen Ausgaben für Mittagessen im Sinne der Nummer 2 für jedes bedürftige Kind. Der Umfang der Zuwendung ist nach der Zahl der teilnehmenden Kinder, Schülerinnen und Schüler am 15. September bzw. 15. März sowie der Tage mit Mittagsverpflegung zu bemessen.

In analoger Anwendung der Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe ist bei der Bemessung der Zuwendung für jeden Teilnehmer grundsätzlich ein Beitrag für jedes Mittagessen in Höhe von einem Euro in Abzug zu bringen. Der Betrag ist nicht zu berücksichtigen, wenn dessen Erhebung zu einer Schlechterstellung im Vergleich zu den Leistungen nach den Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe führen würde.

6

Verfahren

6.1

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Gemeinde oder der Gemeindeverband liegt.

6.2

Antragsverfahren

Die Anträge sind jeweils zum 30. September und 31. März eines Jahres nach dem Muster der Anlage 1 zu stellen.

6.3

Bewilligungsverfahren

6.3.1

Die Zuwendung ist den Zuwendungsempfängenden für alle in ihrem Bereich befindlichen Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in einem Gesamtbetrag zu bewilligen.

6.3.2

Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

6.4

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ohne besondere Anforderung zum 1. November und 1. Mai eines Jahres.

6.5

Verwendungsnachweisverfahren

Ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen im Rahmen des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ ist bis zum 31. Oktober des Folgejahres (nach Beendigung der Maßnahme) der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Er ist nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Im Verwendungsnachweis ist anzugeben, ob und ggf. in welchem Umfang die Zuwendung in Form von Gutscheinen oder Kostenübernahmeerklärungen auf die Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen verteilt worden ist.

6.6

Bagatellgrenzen

Die nach

- Nr. 1.1 VV/VVG zu § 44 LHO vorgesehenen Bagatellgrenzen für die Bewilligung von Zuwendungen sowie
- Nr. 8.8 VV/VVG zu § 44 LHO vorgesehenen Bagatellgrenzen für Rückforderungen

bleiben außer Betracht.

6.7

Die Anlagen werden nicht veröffentlicht. Sie können bei den Bewilligungsbehörden angefordert werden.

7

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2013 S. 256

641

Richtlinien über die Abwicklung von Erbschaften des Landes

RdErl. d. Finanzministeriums – VV 1260 – 1 – VI 3
v. 27. 6. 2013

1

Allgemeines

Das gesetzliche Erbrecht des Fiskus wird in den §§ 1936, 1964 ff. BGB geregelt. Zur einheitlichen Abwicklung der dem Lande zufließenden Erbschaften ergehen folgende Richtlinien:

2

Zuständige Behörden

Die Übernahme und Abwicklung des Nachlasses obliegt der Bezirksregierung, in deren Bezirk die Erblasserin oder der Erblasser zur Zeit des Todes ihren oder seinen Wohnsitz hatte.

3

Übernahme des Nachlasses

3.1

Nachlassgerichte

Zwischen dem Tode der Erblasserin oder des Erblassers und der Feststellung, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes nicht vorhanden ist (§ 1964 BGB), liegt in der Regel ein längerer Zeitraum. Er wird von den Nachlassgerichten vorwiegend benötigt, um etwaige andere Erben zu ermitteln und, wenn dies erfolglos geblieben ist, die Fristen des § 1965 BGB zu beachten. Da das Gericht selbst die unmittelbare Obhut über den Nachlass nicht ausüben vermag, wird im Bedarfsfall für diesen Zeitraum zur Sicherung des Nachlasses eine Nachlasspflegerin oder ein Nachlasspfleger bestellt.

3.2

Nachlasspflegerinnen und Nachlasspfleger

Die Nachlasspflegerinnen und Nachlasspfleger haben u. a. ein Vermögensverzeichnis aufzustellen, das von dem Nachlassgericht geprüft wird. Außerdem müssen sie dem Gericht Rechnung legen (§§ 1915, 1802, 1837, 1840 BGB). Sie sind dem Lande als Erben Rechenschaft schuldig (§§ 1915, 1890 BGB); dieses kann daher, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht sind, von ihnen die Leistung der Versicherung an Eides statt fordern (§ 259 Abs. 2 BGB). Ferner unterliegen die Nachlasspflegerinnen und Nachlasspfleger der besonderen Strafvorschrift des § 266 StGB.

3.3

Vermögensverzeichnis

Das vom Gericht geprüfte Vermögensverzeichnis ist von der Bezirksregierung bei der Nachlasspflegerin oder dem Nachlasspfleger anzufordern. Das weitere Vorgehen hängt von dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses ab. Der Nachlass soll möglichst beschleunigt und endgültig abgewickelt werden.

4

Abwicklung des Nachlasses

4.1

Nachlassinsolvenz, Nachlassverwaltung

Ist der Nachlass bei der Übernahme durch das Land überschuldet, ist grundsätzlich die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens zu beantragen, außer die Beantragung eines Nachlassinsolvenzverfahrens ist mangels einer den Kosten entsprechenden Masse untunlich (§§ 1980, 1990 BGB).

In allen anderen Fällen kann die Anordnung der Nachlassverwaltung beantragt werden (§ 1981 BGB), um früh genug eine Haftungsbeschränkung zu erreichen. Nachstehender Abschnitt 4.3 ist zu beachten.

4.2

Verwertung von nicht überschuldeten Nachlässen

Nicht überschuldete Nachlässe sind durch die Bezirksregierungen selbst abzuwickeln und dabei das restliche Nachlassvermögen unter Abdeckung der Nachlassverbindlichkeiten zu verwerten. In besonders gelagerten Einzelfällen oder bei fehlendem Spezialwissen können geeignete Dritte gegen ein marktübliches Entgelt mit der Abwicklung beauftragt werden.

Die noch nicht abgedeckten Nachlassschulden sind nach Prüfung (bei der die Angaben der Nachlasspflegschaft im Allgemeinen als zuverlässig angesehen werden können) zu befriedigen. Je nach Lage des Falles ist nichts dagegen einzuwenden, wenn sich die Bezirksregierungen bei der Verwertung des Restvermögens der zuständigen Gerichtsvollzieherin oder des zuständigen Gerichtsvollziehers, eines anderen Versteigerers oder der bisherigen Nachlasspflegerin oder des Nachlasspflegers bedienen. Dabei müssen jedoch die entstehenden Kosten zu dem zu erwartenden Verwertungserlös in einem angemessenen Verhältnis stehen.

4.3

Dürftigkeit des Nachlasses

Ist der Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens oder Anordnung der Nachlassverwaltung mangels einer den Kosten entsprechenden Masse vom Gericht abgelehnt worden (§ 1990 BGB), so ist der Nachlass von den Bezirksregierungen abzuwickeln.

4.4

Nachlassgläubigerinnen und Nachlassgläubiger

Den Nachlassgläubigerinnen und Nachlassgläubigern gegenüber ist das Land als Erbe zwar nicht verpflichtet, den Erlös an sie anteilig auszuschütten; es darf ihr Vorgehen vielmehr abwarten und muss nur denjenigen, die einen vollstreckbaren Titel erlangt haben, den Nachlass zum Zwecke der Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung herausgeben (§ 1990 BGB). Ein solches abwartendes Verhalten führt aber dazu, dass die Gläubigerinnen und Gläubiger unstreitiger Forderungen unnötige Kosten aufwenden müssen, um einen vollstreckbaren Titel zu erlangen, die dem ohnehin geringfügigen Nachlass zusätzlich zur Last fallen würden. Andererseits ist der Erbe nicht verpflichtet, ein Vorgehen der Gläubigerinnen und Gläubiger im Rechtswege abzuwarten. Er darf nur nicht, sobald er von der Überschuldung Kenntnis erlangt hat, die Eine oder den Einen vor der Anderen oder dem Anderen bevorzugen, sondern haftet der Gesamtheit der Gläubigerinnen und Gläubiger wie ein Beauftragter (§§ 1991 Abs. 1, 1978, 1979 BGB). Es ist deshalb zweckmäßig und entspricht der Billigkeit, dass die Bezirksregierungen entsprechend den Grundsätzen der Insolvenzordnung zunächst die in den §§ 54, 55 und 324 InsO bezeichneten Masseverbindlichkeiten begleichen. Soweit darüber hinaus noch Nachlassmasse verbleibt, ist

diese nach Aufstellung eines Planes an die aus dem Nachlassverzeichnis bekannten Gläubigerinnen und Gläubiger zu verteilen.

Um Ersatzansprüche aus § 1978 BGB zu vermeiden, ist zunächst ein Gläubigeraufgebot (§ 1970 BGB) zu beantragen und nach Ablauf der Aufgebotsfrist der Plan den Gläubigerinnen und Gläubigern mit der Aufforderung mitzuteilen, ihr Einverständnis zu erklären. Zugleich ist ihnen zu eröffnen, dass die Verteilung nicht stattfinden kann, wenn Eine oder Einer widerspricht. In diesem Falle ist der Nachlass gemäß § 1990 BGB denjenigen auszuhändigen, die zuerst ein rechtskräftiges Urteil erlangt haben. Je nach dem Erfolg muss entweder die Verteilung vorgenommen oder das Vorgehen der Gläubigerinnen und Gläubiger abgewartet werden. Später etwa auftretenden Gläubigerinnen oder Gläubigern ist die Einrede aus § 1990 BGB entgegenzuhalten.

4.5

Erbschaften als Hinterlegungssachen

Bei Herausgabe von Hinterlegungssachen durch die Hinterlegungsstellen der Amtsgerichte ist grundsätzlich auf die Erhebung von Hinterlegungszinsen (§ 8 Hinterlegungsordnung) zu verzichten.

5

Haushaltsmäßige Behandlung des Nachlasses

5.1

Allgemeines

Der Nachlass ist bis zur endgültigen Abwicklung grundsätzlich als einheitliches Ganzes (Haftungsmasse für etwaige Nachlassschulden) zu behandeln. Eine vorherige Aufteilung des Nachlasses oder eine Abgabe von einzelnen Vermögensteilen an andere Verwaltungszweige hat bis dahin zu unterbleiben.

5.2

Buchungsstellen im Haushalt

Die Einnahmen aus Erbschaften des Landes sind bei der im Landeshaushalt vorgesehenen Verbuchungsstelle – Kapitel 20 610 Titel 119 10 – zu buchen. Die entsprechenden Ausgaben zur Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten sind bei Kapitel 20 610 Titelgruppe 60 zu verbuchen.

5.3

Abschlussnachweisung

Mit Beendigung der Nachlassabwicklung ist entsprechend der haushaltsmäßigen Behandlung nach Abschnitt 5.2 eine Abschlussnachweisung aufzustellen. Diese soll alle Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls eine Übersicht über die noch vorhandenen Nachlassgegenstände enthalten.

5.4

Nachlassgläubigerinnen und Nachlassgläubiger, die nach Aufstellung der Abschlussnachweisung auftreten

Treten noch Nachlassgläubigerinnen oder Nachlassgläubiger nach Aufstellung der Abschlussnachweisung auf, so sind deren Forderungsbeträge bis zur Höhe des vereinnahmten Nachlassüberschusses im Landeshaushalt bei Kapitel 20 610 Titelgruppe 60 zu verausgaben. Reicht der Überschuss nicht aus, ist gemäß §§ 1980, 1981, 1990 ff. BGB zu verfahren.

6

Vermögensmäßige Behandlung von Nachlassgegenständen

6.1

Übernahme von Gegenständen durch Dienststellen des Landes

Vor der Abwicklung eines Nachlasses ist in geeigneter Weise zu prüfen, ob das Land an der endgültigen Übernahme bestimmter Gegenstände interessiert sein könnte. Besteht ersichtlich kein Landesbedarf, kann die Abwicklung ohne weiteres vorgenommen werden. Andernfalls ist im Hinblick auf etwaige Nachlassverbindlichkeiten zu prüfen, in welcher Weise die in Frage kommenden Gegenstände aus der Nachlassmasse herauszulösen sind.

6.2

Wertausgleich

Bei überschuldeten Nachlässen ist der volle Wert des zu übernehmenden Gegenstandes aus Haushaltsmitteln an den Nachlass zu erstatten. Bei nicht überschuldeten Nachlässen ist lediglich der Teil des Verkehrswertes zu erstatten, der zur Erfüllung der ungedeckten Nachlassverbindlichkeiten erforderlich ist.

6.3

Grundstücke, die zu einem überschuldeten Nachlass gehören

Ist der Nachlass (einschl. des angefallenen Grundvermögens) überschuldet oder kann die Möglichkeit einer Überschuldung nicht ausgeschlossen werden, muss das Grundstück zunächst in der Nachlassmasse verbleiben. Erträge und Kosten sind Einnahmen und Ausgaben für den Nachlass.

6.4

Grundstücksverwertung, Grundstücksverwaltung

Grundstücke, Grundstücksteile und grundstücksgleiche Rechte, die aus einem Nachlass in den Besitz des Landes gelangen, werden durch die mit der Nachlassverwaltung beauftragten Stellen verwaltet und verwertet (i.d.R. verkauft). Dies gilt sowohl für einen nicht überschuldeten als auch für einen überschuldeten Nachlass.

Bei fehlendem Fachwissen kann gegen ein marktübliches Entgelt sowohl für die Verwaltung als auch für die Verwertung der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes NRW (BLB NRW) oder ein geeignetes Unternehmen der Immobilienwirtschaft in Anspruch genommen werden.

Bei der Auswahl der Vermarktungsstrategie ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Gründe, die zur Auswahl einer bestimmten Vermarktungsstrategie geführt haben, sind schriftlich festzuhalten.

Einnahmen und Ausgaben sind bei den unter Abschnitt 5.2 genannten Haushaltsstellen zu buchen.

6.5

Landesgrundbesitzverzeichnis

Grundstücke, Grundstücksanteile und grundstücksgleiche Rechte sind jeweils zum 31.12. eines Haushaltsjahres mit Angabe von Flur, Flurstück, Lage, Größe und Art als Anlage V C im Landesgrundbesitzverzeichnis nachzuweisen.

6.6

Wertpapiere

Wertpapiere, Schuldbuchforderungen und dergleichen sind im Rahmen der Nachlassabwicklung bis zur Höhe der daraus zu befriedigenden Nachlassverbindlichkeiten zu verwerten. Dabei ist im Falle eines teilweisen Verkaufs den Wertpapieren mit dem jeweils höchsten Kurs der Vorzug zu geben. Wertpapiere, die für die Befriedigung von Nachlassverbindlichkeiten nicht benötigt werden, sind an das Depot 4100902115 der Bezirksregierung Düsseldorf bei der Helaba in Düsseldorf (BLZ 300 500 00) zu übertragen. Die mit der Nachlassverwaltung beauftragten Stellen teilen den Übertrag der Bezirksregierung Düsseldorf mit und/oder verpflichten den beteiligten Dritten (i.d.R. ein Kreditinstitut), die Einlieferung in das Depot der Bezirksregierung Düsseldorf mitzuteilen. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat eine baldige Veräußerung der Wertpapiere anzustreben und den Erlös bei Kapitel 20 610 Titel 133 10 zu vereinnahmen.

Bei der Verwertung sind offensichtlich unwirtschaftliche Ergebnisse zu vermeiden.

7

Erweiterung des Anwendungsbereichs

7.1

Nachlässe auf Grund letztwilliger Verfügung

Diese Richtlinien finden sinngemäß Anwendung auf die Abwicklung von Nachlässen, die dem Land auf Grund letztwilliger Verfügung zufallen. Bei überschuldeten Nachlässen ist die Erbschaft auszuschlagen.

7.2

Anfall von Vereinsvermögen an den Fiskus

Diese Richtlinien finden sinngemäß Anwendung, sofern das Vermögen eines Vereins nach § 46 BGB an den Fiskus fällt. § 46 S.2 BGB bleibt davon unberührt.

Soweit förderrechtliche Belange betroffen sind, kann eine fachliche Zuarbeit von den jeweils zuständigen Stellen erfolgen, wenn dies von den Bezirksregierungen für erforderlich erachtet wird. Diese Stellen sollen den Bezirksregierungen auch bei der Verwendung eventuell noch vorhandenen Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszwecks zuarbeiten.

8

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse sind nicht mehr anzuwenden:

1. FinMin NW vom 20.12.2000 – VV 1260 – 1 – III C 1,
2. FinMin NW vom 19.3.2001 – VV 1260 – 1 – III C 1.
3. FinMin NW vom 15.4.2011 – VV 1260 – 1.3 – III A 5

9

Schlussbemerkung

Im Hinblick auf die Vielzahl unterschiedlicher Nachlassfälle ist eine Regelung, die alle Möglichkeiten berücksichtigt, weder möglich noch sinnvoll. Sollten sich auch bei sinngemäßer Anwendung dieser Richtlinien in der Abwicklung der Nachlässe und der Behandlung des Nachlassvermögens Unzuträglichkeiten oder Zweifel herausstellen, bitte ich, in eigener Verantwortung zu entscheiden. In Fällen von erheblicher Bedeutung ist mir zu berichten und meine Entscheidung einzuholen.

– MBl. NRW. 2013 S. 257

702

Richtlinie über die Dotation des Fonds NRW/EU. Investitionskapital

RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk – IV A 3 – 31 – 00
v. 7.7.2013

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das revolvingierende Finanzierungsinstrument „NRW/EU. Investitionskapital“ unterstützt das Ziel der Wirtschaftspolitik der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen und mit Hilfe von produktiven Investitionen zur Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze beizutragen.

Für KMU stellt sich oftmals ein Mangel an Eigenkapital als Problem dar. Im Fall fehlender oder nicht ausreichender Sicherheiten ist dann eine Finanzierung von Investitionsvorhaben über Fremdkapital erheblich erschwert oder sogar unmöglich.

Das Land NRW stellt zu diesem Zweck der NRW.BANK Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Landeshaushalt NRW zur Verfügung mit dem Ziel, einen revolvingierenden Fonds „NRW/EU. Investitionskapital“ nach den geltenden EU-Bestimmungen einzurichten. Dieser hat den Zweck, eigenkapitalähnliche Darlehen zur Förderung von Investitionen zur Verfügung zu stellen. Hierbei handelt es sich um langfristige Finanzierungen zu zinsgünstigen Konditionen. Gleichzeitig wird das in einer Bilanzanalyse anrechenbare Eigenkapital des Unternehmens gestärkt und so die Aufnahme von Fremdkapital am Markt für das Unternehmen erleichtert.

Mit dem revolvingierenden Finanzierungsinstrument werden Darlehen zweckgebunden über die jeweils durchlaufende Hausbank an Unternehmen vergeben, um notwendige Investitionen von KMU in NRW durchzuführen. Die gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit sowie die Wachstumsinvestitionen tragen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Dotierung des Finanzierungsinstruments.

Ein Anspruch der NRW.BANK auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Dotierung des revolutionierenden Finanzierungsinstruments „NRW/EU-Investitionskapital“ und die hieraus erfolgende Gewährung von Darlehen zur Finanzierung der Ausgaben von KMU für folgende Maßnahmen: Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte (u. a. Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, immaterielle Wirtschaftsgüter, soweit sie aktiviert werden und mit Einschränkungen Fahrzeuge) für Betriebserweiterungsmaßnahmen und für Betriebsübernahmen im Rahmen eines asset-deals.

Nicht durch Darlehen finanzierbar sind insbesondere:

- Maßnahmen für Export bezogene Tätigkeiten
- Maßnahmen, die der Erzeugung von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produkten dienen
- Der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports
- Investitionen mit dem Ziel der Fremdvermietung
- Vorhaben, die sich ausschließlich auf Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien beziehen
- Vorhaben, die KWK-Anlagen umfassen
- Aufwendungen für Forschung und Entwicklung

3

Voraussetzungen für die Mittelverwendung als Darlehen:

Bei allen Vorhaben müssen die jeweiligen genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Das KMU muss seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

Die Finanzierung von Umschuldungen und Nachfinanzierungen ist nicht möglich.

Voraussetzung für eine Gewährung von Darlehen ist die Wirtschaftlichkeit der Investition sowie die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung.

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der finanzierbaren Investitionskosten. Die Finanzierung erfolgt über ein integriertes Finanzierungspaket bestehend aus einem Nachrangdarlehen (Nachrangtranche) und einem klassischen Darlehen (Fremdkapitaltranche) in Form von Ratendarlehen für Investitionen in Nordrhein-Westfalen unter den in der Zusage genannten Bedingungen. Die Höhe des Finanzierungspaketes beträgt mindestens 25.000 Euro und maximal 2 Mio. Euro.

Die Nachrangtranche wird mit einem vollständigen Verzicht auf Unternehmenssicherheiten ausgereicht.

Die Fremdkapitaltranche ist im Rahmen der Möglichkeiten des Antragstellers banküblich zu besichern. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und der Hausbank vereinbart.

Die Hausbank trägt grundsätzlich das volle Obligo gegenüber der NRW.BANK.

4

Zuwendungsempfängerin

Der NRW.BANK als Zuwendungsempfängerin werden auf Antrag hin vom Land Nordrhein – Westfalen nach Maßgabe des Operationellen Programms EFRE des Landes NRW für den Zeitraum 2007 – 2013 sowie der für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte in der jeweils geltenden Fassung und der

§§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften eine Zuwendung zur Dotierung eines Finanzierungsinstrumentes im Sinne der Art. 43 bis 46 der VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Antragsberechtigt für die Gewährung von Darlehen aus dem Finanzierungsinstrument sind:

- investierende kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach der jeweils geltenden EU-Definition, die die zu fördernde Investition selbst nutzen
- sofern das KMU die Investition nicht selbst nutzt, ist eine Förderung auch möglich, wenn zwischen Investor und Nutzer eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft besteht

Für KMU aus dem Sektor Fischerei/ Aquakultur sowie aus dem Bereich der Primärerzeugung der im Anhang I EU-Vertrag aufgeführten Landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist eine Antragstellung nicht möglich. Ferner sind KMU in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sowie solche KMU, die in der Vergangenheit einer Rückforderungsanordnung des Landes NRW/ der EU wegen unrechtmäßig erhaltener Beihilfen nicht Folge geleistet haben, von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Bereitstellung von Darlehen erfolgt auf Grundlage der EU-Freistellungsverordnung für „De-minimis“-Beihilfen. Für die Antragsteller findet die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 (Amtsblatt L 379 vom 28. Dezember 2006 Seite 5) Anwendung. Die Antragsteller dürfen innerhalb des laufenden Steuerjahres sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren „De-minimis“-Beihilfen von maximal 200.000 Euro erhalten.

5

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung darf- auch in Teilbeträgen – durch die NRW.BANK angefordert werden, wenn alle Voraussetzungen zur Abbildung des Finanzierungsinstruments vorliegen und der Geschäftsbesorgungsvertrag zur Übertragung des Managements des Finanzierungsinstruments auf die NRW.BANK mit dem MWEIMH geschlossen wurde.

6

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1

Zuwendungsart

Projektfinanzierung

6.2

Finanzierungsart

Vollfinanzierung

Die zur Dotierung des Finanzierungsinstruments erforderlichen Mittel werden nach Maßgabe des Haushalts an die NRW.BANK gewährt.

Das Finanzierungsinstrument wird gemäß Unternehmensplan im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages dotiert. Die Mittel werden über den Landeshaushalt NRW bereitgestellt und stammen vom Land NRW sowie der EU.

7

Geltung der ANBest-P, besondere Nebenbestimmungen

7.1

Zuwendung an die NRW.BANK

7.1.1

Ausnahmen von der Anwendung der ANBest-P

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im außergemeindlichen Bereich (ANBest-P) finden keine Anwendung. An ihre Stelle treten die in der Anlage zu dieser Richtlinie angefügten Besonderen Nebenbestimmungen zur Dotierung des Finanzierungsinstruments.

7.1.2

Ausnahmen von der Anwendung der EU-spezifischen Nebenbestimmungen

Nr. 1 der EU-spezifischen Nebenbestimmungen findet der NRW.BANK gegenüber keine Anwendung.

7.2

Darlehensvergabe durch die NRW.BANK

7.2.1

Ausnahmen von der Anwendung der ANBest-P

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im außergemeindlichen Bereich (ANBest-P) finden keine Anwendung.

Im Vertragsverhältnis NRW.BANK zu Hausbank und Hausbank zum Endkreditnehmer sind darlehensspezifische Regelungen durch die NRW.BANK festzulegen.

7.2.2

Ausnahmen von der Anwendung der EU-spezifischen Nebenbestimmungen

Die EU-spezifischen Nebenbestimmungen finden dem Darlehensnehmer/ der Hausbank gegenüber keine Anwendung.

8

Verfahren

8.1

Antragsverfahren

Die NRW.BANK stellt einen formlosen Antrag bei dem fachlich zuständigen Ministerium (MWEIMH) auf Zuwendung der Mittel zur Dotation des Finanzierungsinstrumentes.

8.2

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Mittel an die NRW.BANK erfolgt gemäß bestehenden Verfahren zur Bewilligung der EU- und nationalen Mittel im Rahmen von Zuwendungen.

8.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel an die NRW.BANK erfolgt auf Anforderung der NRW.BANK gemäß bestehenden Verfahren zur Auszahlung der EU- und nationalen Mittel im Rahmen von Zuwendungen.

9

Abrechnung des Finanzierungsinstrumentes

9.1

Abrechnung zum Ende des Programmzeitraums

Bei Abrechnung des Finanzierungsinstrumentes zum Ende des Programmzeitraums verbleiben bereits einmal eingesetzte Barmittel bei der NRW.BANK und werden, wenn keine Abstimmung zwischen dem MWEIMH, der NRW.BANK, der EFRE-Verwaltungsbehörde und dem für Finanzen zuständigen Ministerium über eine Verwendung entsprechend den Vorgaben der EU (Artikel 78 Absatz 7 der VO (EG) Nr. 1083/2006) und der Landeshaushaltsordnung einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO des Landes NRW erfolgt, weiter zweckentsprechend im Finanzierungsinstrument verwendet. Bis dahin nicht einmal eingesetzte Barmittel fließen zuzüglich etwaig erwirtschafteter Zinserträge an das Land zurück. Der Anteil der EFRE-Mittel ist an die EU zurück zu überweisen. Über zum Ende des Programmzeitraums aus dem Finanzierungsinstrument in Darlehen investierte Mittel wird erst nach ihrem Rückfluss in das Finanzierungsinstrument eine Entscheidung über die weitere Verwendung getroffen.

9.2

Abrechnung nach Ende des Programmszeitraums

Nach dem Ende des Programmzeitraums aus den Investitionen des Finanzierungsinstrumentes in das Finanzierungsinstrument zurückfließende Mittel verbleiben bei der NRW.BANK und werden, wenn keine Abstimmung zwischen dem MWEIMH, der NRW.BANK, der EFRE-Verwaltungsbehörde und dem für Finanzen zuständigen

Ministerium über eine Verwendung entsprechend den Vorgaben der EU (Artikel 78 Absatz 7 der VO (EG) Nr. 1083/2006) und der Landeshaushaltsordnung einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO des Landes NRW erfolgt, weiter zweckentsprechend im Finanzierungsinstrument verwendet.

9.3

Finale Abrechnung bei Liquidation

Bei Liquidation des Finanzierungsinstrumentes werden die dann im Finanzierungsinstrument vorhandenen Mittel entsprechend den Vorgaben der EU (Artikel 78 Absatz 7 der VO (EG) Nr. 1083/2006) und der Landeshaushaltsordnung einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO des Landes NRW nach Abstimmung zwischen dem MWEIMH, der NRW.BANK, der EFRE-Verwaltungsbehörde und dem für Finanzen zuständigen Ministeriums zweckentsprechend wieder verwendet werden. Eine Liquidation erfolgt erst nach vollständiger Rückführung des ausgereichten Darlehensportfolios.

10

Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015. Für bis zum 31. Dezember 2015 bewilligte Zuwendungen an die NRW.BANK ist sie darüber hinaus weiter anzuwenden.

– MBl. NRW. 2013 S. 257

II.

**Orientierungsdaten 2014 – 2017
für die mittelfristige
Ergebnis- und Finanzplanung
der Gemeinden und Gemeindeverbände
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales –
Az. 34-46.05.01-264/13
v. 9.7.2013

Nachfolgend gebe ich gemäß § 6 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) vom 16. November 2004 in Verbindung mit § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Orientierungsdaten 2014 bis 2017 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

I.**Allgemeine Erläuterungen****1.****Grundlagen der Orientierungsdaten 2014 – 2017**

Die Orientierungsdaten berücksichtigen:

- die Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom Mai 2013,
- die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs,
- die Stabilitätskriterien der Europäischen Union und
- aktuelle Erkenntnisse des Ministeriums für Inneres und Kommunales.

Die Orientierungsdaten gehen in der Regel von der geltenden Rechtslage aus. Die Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter durch den Bund, die Konsolidierungshilfen des Stärkungspakts Stadtfinanzen, die Wirkungen des Zensus 2011, die Fluthilfe (Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe“) und die Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern im Rahmen der Ratifizierung des EU-Fiskalpakts bleiben in diesem Erlass unberücksichtigt, weil die entsprechenden Ertragspositionen kein Bestandteil der Orientierungsdaten sind oder weil eine abschließende Konkretisierung noch aussteht.

2.

Steuerschätzungen und Annahmen zu Einzahlungen und Erträgen

Die Orientierungsdaten zu den steuerlichen Einzahlungen sowie zu den Erträgen aus dem Familienleistungsausgleich und den Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes basieren auf der für das Land Nordrhein-Westfalen vom Finanzministerium NRW regionalisierten Steuerschätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2013, den Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs sowie dem geltenden Steuerrecht.

Da der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr betrachtet, sind seine Ergebnisse vom Mai 2013 nach wie vor an den Einnahmen ausgerichtet. Die Orientierungsdaten sind damit Einzahlungsgrößen. Eine periodengerechte Zuordnung des Zuflusses, zum Beispiel von Gewerbesteuvoraus- oder -nachzahlungen, kann nicht erfolgen, weil weder dem Ministerium für Inneres und Kommunales noch dem Finanzministerium die dafür notwendigen Prognosegrundlagen zur Verfügung stehen.

3.

Gewerbesteuerumlage

Die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage wird nachfolgend in einer Tabelle angegeben:

Jahr	„Normal“- Vervielfältiger § 6 Abs. 3 GemFinRefG		Erhö- hung § 6 Abs. 3 GemFin- RefG (ab 1995)	Erhö- hung für die Ab- wick- lung des Fonds „Dt. Einheit“ § 6 Abs. 5 GemFin- RefG	Gesamt- Vervielfältiger
	Bund	Länder	Länder	Länder	
2013	14,5	20,5	29	5*	69
2014	14,5	20,5	29	5*	69
2015	14,5	20,5	29	5*	69
2016	14,5	20,5	29	5*	69
2017	14,5	20,5	29	5*	69

* Die Erhöhungszahl für den Vervielfältiger wird durch Rechtsverordnung des Bundes festgesetzt. Die Angaben beruhen für die Jahre ab 2014 auf der Steuerschätzung vom Mai 2013. Der Vervielfältiger für das Jahr 2013 wurde nach der Steuerschätzung im Oktober 2012 ermittelt.

Für den Vervielfältiger der Gewerbesteuernormalumlage sind für 2013ff. 35 Punkte festgesetzt. Aufgrund der Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens werden für die fortwirkende Belastung aus dem Fonds „Deutsche Einheit“ ab 2014 durchgehend 5 Vervielfältigerpunkte geschätzt.

4.

Beteiligung der Kommunen an den finanziellen Folgelasten des Landes aufgrund der Deutschen Einheit

Mit Urteil vom 8. Mai 2012 hat der Verfassungsgerichts-hofs NRW § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit – Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW – vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127) für nichtig und unvereinbar mit dem Recht der Beschwerdeführerinnen auf Selbstverwaltung erklärt. Infolge dessen wird zur konkreten Abrechnung der Einheitslasten sowohl für vergangene als auch für die zukünftigen Jahre eine gesetzliche Regelung erforderlich sein, die derzeit erarbeitet wird. Das entsprechende Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2013 durchgeführt.

5.

Wirkung der Orientierungsdaten – Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten

An den unter II. 1 aufgeführten Daten zu Einzahlungen, Erträgen und Aufwendungen sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes 2014 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2017 entsprechend § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) und der §§ 75 Abs. 1 und 84 GO NRW ausrichten. Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie können deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung sein. Es bleibt die Aufgabe jeder einzelnen Gemeinde und jedes Gemeindeverbands, anhand dieser Empfehlungen unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre bzw. seine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist deshalb von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern. Wesentliche Abweichungen der Haushaltsplanung von den Orientierungsdaten sind den Aufsichtsbehörden zu erläutern.

Generell sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, bleibt es auch nach der Änderung des § 76 Abs. 2 GO NRW bei der Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW). Für die Kommunen, die am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmen, gelten grundsätzlich die Regelungen des Stärkungspaktgesetzes. Der Ausführungserlass des MIK vom 7. März 2013 regelt die Einzelheiten der Anwendung sowohl des § 76 GO als auch der Vorgaben zur Haushaltssanierung nach dem Stärkungspaktgesetz.

6.

Empfehlungen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Im Interesse einer Erhaltung der kommunalen Selbstverwaltung muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept bzw. einen genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan nach dem Stärkungspaktgesetz aufzustellen. Vor dem Hintergrund der Änderung des § 76 Abs. 2 GO NRW und der Verabschiedung des Stärkungspaktgesetzes ist davon auszugehen, dass alle Kommunen hierzu grundsätzlich in der Lage sind. Haushaltssicherungskonzepte können nunmehr auch dann genehmigt werden, wenn sie den Haushaltsausgleich erst im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr darstellen. Eine ähnliche zeitliche Flexibilität wird den Kommunen, die Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz vom 9. Dezember 2011 erhalten, für deren Haushaltssanierungspläne eingeräumt. Unter anderem aufgrund dieser rechtlichen Änderungen ist die Anzahl der Kommunen mit nicht genehmigtem Haushalt im vergangenen Jahr auf 29 gesunken. 2011 befanden sich noch 144 Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales verbindet mit der Bereitstellung der Orientierungsdaten 2014 bis 2017 auch die Erwartung, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände die Aufstellung, Beratung und Beschlussfassung über ihren Haushalt an der Vorgabe des § 80 Abs. 5 Sätze 1 und 2 GO NRW ausrichten. Danach soll die Anzeige der vom Rat (bzw. vom Kreistag oder von der Landschaftsversammlung) beschlossenen Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bei der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (also bis zum 30. November) erfolgen, damit die Aufsichtsbehörde vor dem Beginn des neuen Haushaltsjahres das Prüfungsverfahren abschließen kann.

II. Orientierungsdaten und Erläuterungen

1.

**Orientierungsdaten 2014 – 2017 für die mittelfristige
Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und
Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen**

Absolut		Veränderung gegenüber dem Vorjahr				
		Orientierungsdaten				
2012	2013	2013	2014	2015	2016	2017
in Mio. Euro		in %				

Einzahlungen / Erträge¹

Steuern und ähnliche Abgaben (Einzahlungen)	20.457	20.985	+ 2,6	+ 3,8	+ 3,7	+ 3,6	+ 3,4
davon:							
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ²	6.500	6.756	+ 3,9	+ 5,7	+ 5,7	+ 5,3	+ 4,9
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	940	950	+ 1,1	+ 3,3	+ 3,2	+ 3,1	+ 3,0
Gewerbsteuer (brutto)	9.760	9.952	+ 2,0	+ 3,3	+ 3,1	+ 3,0	+ 2,9
Grundsteuer A und B	2.955	3.018	+ 2,0	+ 1,8	+ 1,8	+ 1,8	+ 1,8
Sonstige Steuern und ähnliche Einzahlungen	303	309	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kompensation Familienleistungs- ausgleich (Erträge)	700	720 ³	+ 2,9	- 1,4	+ 4,9	+ 2,7	+ 2,6
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	8.421	8.656	+ 2,8	+ 8,3	+ 3,0	+ 4,5	+ 4,1
davon:							
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	7.146	7.345	+ 2,8	+ 8,3	+ 3,0	+ 4,5	+ 4,1

Aufwendungen

Personalaufwendungen				+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
Sozialtransferaufwendungen				+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0

¹ Bitte Erläuterungen unter I. 1 beachten.

² Angaben zu den Erträgen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer siehe Erläuterungen.

³ Hier wird 2013 nur der Haushaltsansatz angegeben, zu den Abrechnungen siehe Erläuterungen.

2.

Erläuterungen**Steuern und ähnliche Abgaben**

Zu den Einzahlungen (siehe auch oben I. 2.) aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben in der Abgrenzung der finanzstatistischen Kontengruppe 60 (für Erträge 40) gehören die Realsteuern, die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern, die sonstigen Gemeindesteuern (Kontenart 603 bzw. 403), die steuerähnlichen Einzahlungen (Kontenart 604 bzw. 404) und die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich (Kontenart 4051).

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird für das Jahr 2014 auf rd. 7,1 Mrd. Euro geschätzt. Die Veränderungsrate für das Jahr 2014 (5,7 v. H.) wurde auf Grundlage der erwarteten Einzahlungen in Höhe von rd. 6,8 Mrd. Euro für 2013 berechnet. Die Schätzung basiert auf den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ und der Mittelfristigen Finanzplanung des Landes. Für die Folgejahre fallen die Zuwachsraten ähnlich, allerdings mit leicht fallender Tendenz, aus. Die etwas reduzierten Einnahmeerwartungen gegenüber den Orientierungsdaten des Vorjahres beruhen insbesondere auf Steuerrechtsänderungen, z.B. der Anhebung des Grundfreibetrages durch das Gesetz zum Abbau der kalten Progression vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 283).

Durch die Abschlagszahlung für das vierte Quartal eines Jahres in Höhe von 110 % der Zahlungen für das dritte Quartal ist nicht mehr mit hohen Abrechnungsbeträgen zu rechnen, so dass Einzahlungen und Erträge voraussichtlich kaum voneinander abweichen werden.

Die seit 2012 geltenden Schlüsselzahlen sind aus der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2012, 2013 und 2014 (GV.NRW. S. 208) ersichtlich. Ab dem Jahr 2015 werden neue Schlüsselzahlen gelten, da dann turnusgemäß auf die neueste verfügbare Einkommensteuerstatistik abgestellt wird.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die Einzahlungen aufgrund des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer werden im Jahr 2014 – abgeleitet aus den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung – rd. 981 Mio. Euro betragen. Die ab 2012 und bis 2014 gültigen Schlüsselzahlen zur Verteilung auf die Gemeinden wurden durch Rechtsverordnung des Bundes gem. § 5 c Gemeindefinanzreformgesetz und durch die Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (GV.NRW. S. 688) festgesetzt. Der Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird schrittweise von einem nicht fortschreibungsfähigen zu einem fortschreibungsfähigen Schlüssel umgestellt. In den Schlüssel für die Jahre 2012 – 2014 fließen der alte und der neue Schlüssel zu gleichen Teilen ein. In die ab 2015 geltenden Schlüsselzahlen werden der alte Schlüssel zu 25 % und der neue Schlüssel zu 75 % einfließen.

Gewerbesteuer

Auch die Schätzung der durchschnittlichen Entwicklung der Gewerbesteuereinzahlungen (brutto) lehnt sich eng an die Erwartungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ für die westdeutschen Länder an. Die Erholung der Gewerbesteuer nach dem starken Aufkommenseinbruch im Jahr 2009 wird sich demzufolge in den kommenden Jahren mit abgeschwächter Entwicklungsdynamik fortsetzen. Mit voraussichtlich 10,3 Mrd. Euro wird das Aufkommen in 2014 erstmals wieder das Niveau der Jahre 2007 und 2008 erreichen.

Angesichts der starken Unterschiede in der örtlichen Aufkommensentwicklung kann diese Schätzung nur eine generalisierende Orientierungshilfe für die Haushaltsplanungen der einzelnen Gemeinden sein. Die konkreten Ansätze einer einzelnen Gemeinde sind von den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten abhängig und entsprechend von den Gemeinden in ihrer Ergebnis- und Finanzplanung zu veranschlagen.

Grundsteuer A und B

Die erwarteten Grundsteuereinzahlungen beruhen auf den Ergebnissen der Regionalisierung der bundesweiten Steuereinnahmen der Länder.

Kompensation Familienleistungsausgleich

Wie in den vergangenen Jahren ist die Kompensationszahlung für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nicht im Einkommensteueranteil erfasst. Sie wird als Zuweisung an die Gemeinden weitergegeben. Im Haushalt 2013 sind dafür 720 Mio. Euro und in 2014 rd. 710 Mio. Euro vorgesehen.

In 2014 werden außerdem die in 2013 geleisteten Kompensationszahlungen für die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach Ist-Ergebnissen abgerechnet.

Derzeit wird von einem geschätzten Erstattungsbetrag der Kommunen an das Land in Höhe von 15 Mio. Euro ausgegangen, welcher aber bereits im obigen Ansatz von 710 Mio. Euro enthalten ist.

Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes

Mit dem Gesetz zur Änderung des GFG 2010 (GV. NRW. 2010 S. 671) wurden Maßnahmen zur Strukturverbesserung in das Gemeindefinanzierungsgesetz aufgenommen. Die frühere Befrachtung in Höhe von 166,2 Mio. Euro zur Konsolidierung des Landeshaushalts entfiel. Außerdem wurden die Kommunen seitdem in Höhe der Verbundquote an 4/7 des Aufkommens des Landes Nordrhein-Westfalen an der Grunderwerbsteuer wieder beteiligt (2013 = 201,2 Mio. Euro). Diese Verbesserungen sind auch für das GFG 2014 sowie für die folgenden GFG vorgesehen.

Im Steuerverbund des GFG 2014 ist für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz ein Vorwegabzug in Höhe von 115 Mio. Euro vorgesehen.

Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums können vor einer Entscheidung der Landesregierung über die Mittelfristige Finanzplanung (MFP) 2014 bis 2017 und über die Eckpunkte des GFG 2014 keine inhaltlichen Aussagen zur Ausgestaltung des Gesetzes und auch noch keine verbindlichen Zahlen genannt werden.

Personalaufwendungen

Trotz des deutlichen Einzahlungs- und Ertragswachstums seit 2010 stehen zahlreiche Kommunen nach wie vor unter einem starken Konsolidierungsdruck. Um den Haushalt in Zukunft dauerhaft aus eigener Kraft ausgleichen zu können, ist es erforderlich, bei den Personalaufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen. Diese Zielsetzung wird einzuhalten sein, auch wenn unter anderem durch den gültigen Tarifvertrag aus dem Jahr 2012, den weiteren Ausbau der U-3-Betreuung sowie mögliche weitere Besoldungs- und Tarifierhöhungen ab dem Jahr 2014 bereits Druck bei den Personalaufwendungen besteht bzw. absehbar ist.

Für Gemeinden und Gemeindeverbände, die ihren Haushaltsausgleich nur durch einen Eigenkapitalverzehr erreichen können, kann es erforderlich sein, unter der Steigerungsrate von einem Prozent zu bleiben. Dies gilt erst Recht für überschuldete oder von der Überschuldung bedrohte Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere auch, wenn sie am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Für die Steigerungsrate im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gelten die grundsätzlichen Ausführungen zu den Personalaufwendungen entsprechend.

Sozialtransferaufwendungen

Zu den kommunalen Sozialtransferaufwendungen gehören kommunale Leistungen nach dem SGB II (u. a. Leistungen für Unterkunft und Heizung der Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II), die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Leistungen an Kriegsopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte, die Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Für die Eingliederungshilfe für

Menschen mit Behinderungen gelten die oben genannten Veränderungsdaten nicht. Für diese Transferaufwendungen sind diejenigen Veränderungsdaten einschlägig, die die Landschaftsverbände auf der Grundlage der voraussichtlichen Entwicklungen bei den Fallzahlen und den Kosten ermitteln.

Bei den Sozialtransferaufwendungen handelt es sich in aller Regel um Aufwendungen für Pflichtaufgaben, bei denen die Gemeinde zwar nicht über das „Ob“, aber über das „Wie“ der Aufgabenerfüllung entscheiden kann. Auch bei der Wahrnehmung dieser Pflichtaufgaben haben die Kommunen daher gewisse Gestaltungsspielräume. Sie haben dabei nach möglichst wirtschaftlichen Formen der Aufgabenwahrnehmung zu suchen. Bei der Festlegung der Entwicklungsrate der Sozialtransferaufwendungen wurde zudem die anhaltend positive Situation auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt.

Hinweis:

Die Gesetz- und Ordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569